

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 10

Freiburg i. Br., 10. März

1936

Inhalt: Unterstützung bedürftiger Erstkommunikanten. — Literatur. — Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen.

(Ord. 9. 3. 1936 Nr. 3389.)

Unterstützung bedürftiger Erstkommunikanten.

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands, Hauptamtsleiter Dr. Hilgenfeld in Berlin gibt in obigem Betreff an den Deutschen Caritasverband unterm 3. d. Mts. nachstehende Anweisungen bekannt:

„Auf Grund der heutigen Führerratsitzung ist folgendes für die Durchführung der Sammlung für Konfirmanden und Kommunikanten vereinbart worden:

1. Die Sammlung muß auf die Mitglieder der Kirchengemeinde beschränkt werden.
2. Die Mitglieder der Kirchengemeinde müssen von vornherein listenmäßig feststehen.
3. Zwischen dem Träger der Sammlung und den Spendern muß eine enge innere Verbindung durch persönliche Bekanntschaft und dgl. bestehen. Entscheidendes Merkmal hierfür wird sein, ob die Spender in den vergangenen Jahren regelmäßig Beträge für hilfsbedürftige Konfirmanden und Kommunikanten gegeben haben.
4. Die Sammlungen werden nur in Gemeinden durchgeführt, in denen sich hilfsbedürftige Konfirmanden und Kommunikanten befinden, und nur in dem Umfange, der für die Ausstattung der Konfirmanden und Kommunikanten notwendig ist.
5. Damit Doppelbetreuungen während der Dauer des WFW vermieden werden, teilt der mit der Sammlung beauftragte dem zuständigen Ortsgruppenbeauftragten des WFW mit, welche vom WFW betreuten Konfirmanden und Kommunikanten unterstützt worden sind“.

Wir hoffen, daß unter strenger Einhaltung obiger Weisungen auch in diesem Jahr für alle hilfsbedürftigen

Erstkommunikanten die nötige Ausstattung beschafft werden kann.

Freiburg i. Br., den 9. März 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 3. 1936 Nr. 3460.)

Literatur.

Zur Feier des silbernen Bischofsjubiläums Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals und Erzbischofs Dr. Michael Faulhaber hat das Erzbischöfliche Ordinariat München und Freising als Festgabe unter dem Titel „Erntgarben“ eine Sammlung wertvoller Aufsätze erscheinen lassen, welche über die Grenzen der Erzdiözese München-Freising hinaus für das kirchliche Leben bedeutsam und für die Seelsorge unserer Tage anregend sind. Wir geben dem hochw. Klerus davon empfehlend Kenntnis. Das Buch (321 S., gebunden) kann von der Erzbischöflichen Finanzkammer München und Freising, München, Pfandhausstraße 1 Postcheckkonto München 666) zum ermäßigten Preise von M. 4.50 portofrei bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 6. März 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 2. 1936 Nr. 3117.)

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Wir geben nachstehend die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre bekannt:

1. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (R. G. Bl. I S. 1146),

Diese Nummer wurde am 10. März zur Post gegeben.

2. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (R. G. Bl. I S. 1334).

Zu § 3 der ersten Ausführungsverordnung erging unterm 23. Dezember 1935 eine Ausführungsanweisung des Herrn Reichsministers des Innern (R. M. Bl. S. 881). Darnach sind die Anträge von staatsangehörigen jüdischen Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern (Mischlingen ersten Grades) auf Genehmigung der Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes (Deutschblütigen) oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben (Mischlingen zweiten Grades), schriftlich bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu stellen. Höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen der Regierungspräsident, in den übrigen Ländern außer Bayern und Sachsen die Landesregierung.

Diese Behörde stellt die für die Beurteilung der Person des Antragstellers erforderlichen Ermittlungen an. Nach Abschluß derselben reicht sie den Bericht mit den Unterlagen an den Reichsausschuß für Ehegenehmigungen ein. Dieser wird dem Reichsministerium des Innern angegliedert.

Laut Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 17. Januar 1936 Nr. I G 7 Allg./1000 erhält der Reichsausschuß für Ehegenehmigungen den Namen:

„Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes“.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 15. September 1935.

(R. G. Bl. I 1935 S. 1146.)

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Führen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Mürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
H. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

*

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 14. November 1935.

(R. G. Bl. I (S. 1334).)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Eheauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Eheauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Eheauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem

Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die Große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 26

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und den Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Eheanglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Bernhard Sproll auf die Pfarrei Kappel i. Schw. mit Wirkung vom 1. Mai d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Johann Stihl auf die Pfarrei Bergheim, Dekanat Linzgau mit Wirkung vom 1. Mai d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Fridolin Rude auf die Pfarrei Untersimonswald mit Wirkung vom 15. Mai d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Bergheim, decanatus Linzgau.

Untersimonswald, decanatus Waldkirch.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Kappel i. Schw., decanatus Neustadt.

Patronus princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Versehungen.

5. März: Otto Aldermann, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifaz, als Pfarrvertreter nach Muden.
5. " Alfred Landhäuser, Vikar in Offenburg, Dreifaltigkeitspfarrei, i. g. E. nach Staufen.
5. " Joseph Anton Maier, Vikar in Erzingen, i. g. E. nach Waldshut.
5. " Alois Stiefvater, Vikar in Waldshut, i. g. E. nach Offenburg, Hl. Kreuz.
5. " Gebhard Stocker, Vikar in Staufen, i. g. E. nach Offenburg, Dreifaltigkeitspfarrei.

